

Mietvertrag Kindergartenbus

Muss im Bus mitgeführt werden

Fahrzeug/Typ	Ford Transit 350L TDCi	Kontrollschild	BE 706211
---------------------	------------------------	-----------------------	-----------

Angaben Mieter / Fahrzeuglenker

Vorname	_____	Name	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Heimatort	_____
Telefon	_____	Email	_____
Führerausweis Nr.	_____	Datum Prüfung	_____
Gebrauch für	_____		

Übernahme / Rückgabe Fahrzeug

	Mietbeginn	Rückgabe
Datum	_____	_____
Zeit	_____	_____
Kilometerstand	_____	_____
Gefahrene Kilometer	_____	_____

Mängel bei Übergabe des Fahrzeuges:	Beschädigungen während der Mietdauer:
_____	_____
_____	_____

Der oben aufgeführte Mieter bestätigt, im Besitz eines gültigen Fahrzeugausweises der Kategorie D1 (D1E für Anhänger) und mit den rückseitig aufgelisteten Mietbedingungen einverstanden zu sein.

Vermieter	Gemeinde Rüderswil	Mieter	
Ort, Datum	_____	Ort, Datum	_____
	Die Gemeinderätin Die Finanzverwalterin Ressort Gesellschaft		
Unterschrift	_____	Unterschrift	_____

Übergabe Fahrzeug / Schlüssel erfolgt Ja Nein, Grund

Unterschrift

Mietbedingungen

1. Führen des Mietfahrzeuges

Der eingetragene Fahrer ist alleine berechtigt das Mietfahrzeug zu lenken.

2. Führerausweis

Ein gültiger Führerausweis muss vom Mieter vorgelegt werden. Sind diese Bedingung nicht erfüllt, wird das Mietfahrzeug nicht ausgehändigt. Weiter kann einem Mieter die Herausgabe des Mietfahrzeuges verweigert werden, wenn an dessen Fahrtüchtigkeit Zweifel bestehen, auch wenn eine gültige Reservation zur Miete vorliegt.

3. Fahrzeugübernahme und -rückgabe

Die Verantwortung für das Mietfahrzeug trägt ab Verlassen des Übernahmeortes bis zur Rückgabe des Mietfahrzeuges der Mieter.

Die Rückgabe des Mietfahrzeuges hat am Ende der Vertragsdauer zu erfolgen. Der Vermieter behält sich vor, dem Mieter einen Unkostenbeitrag nach Aufwand (Gebührenreglement) für übermässige Verschmutzungen in Rechnung zu stellen.

Die Schlüsselübergabe erfolgt gemäss mündlicher Abmachung.

Verletzt der Mieter seine Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe des Mietfahrzeuges, so hat er für die Dauer zwischen rechtzeitiger Rückgabe und tatsächlicher Rückgabe Schadenersatz zu leisten. Zusätzlich sind Aufwendungen und entgangene Einnahmen zu leisten, welche erfolgten oder entstanden (Zumietung eines Fahrzeuges). Weiter behält sich der Vermieter vor, das Mietfahrzeug beim Mieter abholen zu lassen und die hieraus entstehenden Aufwände dem Mieter zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4. Fahrzeugzustand

Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen oder Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges dadurch nicht beeinträchtigt ist. Mängel werden bei Fahrzeugübergabe im Vertrag festgehalten.

5. Fahrzeugnutzung

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei der Übernahme zu überprüfen und dem Vermieter allfällige, im Vertrag nicht festgehaltene Mängel zu melden. Mit dem Verlassen des Übernahmeortes bestätigt der Mieter, dass er das Mietfahrzeug in besagtem Zustand erhalten hat und verpflichtet sich, dieses im gleichen Zustand, zusammen mit allen Schlüsseln, Ersatzreifen, Werkzeugen, Autopapieren, Zubehör und Ausstattung beim vereinbarten Rückgabeort zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Das Mietfahrzeug darf ausschliesslich als Transportmittel für Personen und deren Gepäck sowie persönlichen Gegenstände genutzt werden.

Das Mitführen eines Anhängers ist nur mit einem gültigen Fahrzeugausweis der Kategorie D1E erlaubt. Es gelten die Gewichtsbeschränkungen gemäss Betriebshandbuch.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgfältig zu benutzen. Erfolgen Schäden aufgrund einer nicht ordnungsgemässen Nutzung, so sind sämtliche Schäden durch den Mieter zu bezahlen.

6. Rauchverbot

Im Mietfahrzeug herrscht Rauchverbot. Wird im Mietfahrzeug trotzdem geraucht, trägt der Mieter die Kosten für die Reinigung bzw. für die Beseitigung des Rauchgeruchs.

7. Unfall/Schaden

Bei einem Unfall oder Parkschaaden ist umgehend die lokale Polizei zu kontaktieren. Das im Handschuhfach liegende, blaue Unfallprotokoll ist auszufüllen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind durch den Mieter zu unterlassen und bleiben für den Vermieter ohne Belang. Meldet ein Mieter einen eingetretenen Schaden nicht rechtzeitig oder versucht er, einen Schaden zu vertuschen bzw. abzustreiten, obwohl er den Schaden verursacht hat, haftet er auch für die dem Vermieter daraus entstandenen Nachteile. Der Vermieter haftet nicht für Verspätungen und Folgekosten im Zusammenhang mit einem Unfall.

8. Pannenhilfe

Haben Sie eine Panne, wird Ihnen 24 Stunden am Tag unter der Telefonnummer 0800 911 811 in der Schweiz (Autohilfe Stettler GmbH, Lauterbach 3, 3414 Oberburg) weitergeholfen. Der Pannenschein ist bei Mietfahrzeugrückgabe mitzubringen.

Die Kosten der Pannenhilfe sind bei unsachgemässer Benützung/Grobfahrlässigkeit vom Mieter zutragen.

9. Reparaturen

Reparaturen bis CHF 200.00 dürfen ohne Rücksprache mit dem Vermieter am Fahrzeug ausgeführt werden. Die Rechnung ist im Original bei Mietfahrzeugrückgabe mitzubringen. Übersteigt die Reparatur diesen Betrag, ist vorgängig das Einverständnis des Vermieters einzuholen, ansonsten kann der Vermieter die Rückvergütung der Reparaturkosten anteilig oder vollständig ablehnen.

10. Kraftstoff/Falschbetankung

Der verbrauchte Kraftstoff geht zu Lasten des Vermieters, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten werden nur rückvergütet, wenn ein Quittungsbeleg vorgelegt werden kann. Das Mietfahrzeug muss vollgetankt retourniert werden.

Durch Falschbetankung entstandene Kosten werden dem Mieter nach Aufwand einschliesslich allfällige Material- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Für eine Falschbetankung besteht keine Versicherungsdeckung.

11. Versicherungen

Das Fahrzeug ist Vollkasko und Haftpflicht versichert. Die Selbstbehalte gehen zu Lasten des Fahrzeuglenkers.

- Vollkasko – Selbstbehalt: CHF 500.00
- Haftpflicht – Selbstbehalt für unter 25 Jahre: CHF 1'000.00

Bei einem Glasschaden wird ein Unkostenbeitrag von maximal CHF 600.00 dem Mieter verrechnet, wenn die Versicherung den Schaden nicht übernimmt. Reifenschäden sind nicht versichert und sind durch den Mieter zu tragen.

Für den Versicherungsschutz gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen. Forderungen der Versicherungsgesellschaft aufgrund von Grobfahrlässigkeit sind vollständig durch den Mieter zu übernehmen.

12. Fahrten ins Ausland

Die Fahrten ausserhalb der Schweiz sind nicht gestattet.

13. Zahlungsbedingungen

Die Kosten betragen CHF 1.00 pro Kilometer. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Schulkommission Ausnahmen gewähren.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt durch den Mieter zu begleichen. Weitere Kosten wie Bahnverladekosten etc. gehen zu Lasten des Mieters.

14. Ordnungsbussen

Diese müssen vom Mieter direkt beglichen werden. Nicht bezahlte oder nicht gemeldete Ordnungsbussen werden dem Vermieter mit einem Verwaltungskostenzuschlag von CHF 20.00 belastet. Ausser bei automatischen Blitzanlagen.

15. Stornierung / Kündigung

Der Mieter kann den Vertrag bis 5 Tage vor Mietübernahme schriftlich künden. Später ist ein Unkostenbeitrag von CHF 20.00 geschuldet.

16. Sonstiges

Im Allgemeinen ist jegliche Haftung des Vermieters unabhängig von der Haftungsgrundlage, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.